

Zentralblatt
für
SOZIALVERSICHERUNG
SOZIALHILFE UND VERSORGUNG

Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit

Jahresinhaltsverzeichnis 1981

(35. Jahrgang)



1. Unsere Autoren im Jahre 1981

Altendorf, Wolfgang

Versorgung früher 335

Bartl, Dr. Sepp

Besonders flexible Alterspensionen in Österreich 231

Österreich: Sozialversicherung auch für freie Berufe 332

Behn, Dr. Michael

Das angenommene Anerkenntnis als anderweitige Erledigung des Rechtsstreits, insbesondere in der Rechtsmittelinstanz 280

Brill, Werner, Vizepräsident des LAG

Die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer 97

Der Mutterschaftsurlaub im Arbeitsrecht 328

Fehl, Hans-Martin, Reg. Direktor

Zu § 81 Abs. 2 Nr. 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG):

Der Beschädigte, der bei Durchführung einer Maßnahme der Heilbehandlung einen Unfall erleidet 200

Die Durchführung der Heilbehandlung und Krankenhausbehandlung seitens der Krankenkassen gemäß § 18 c Abs. 2 BVG 225

Geschwinder, Dr. Jürgen, Richter am SG

Die 12. Richterwoche des Bundessozialgerichts 6

Geschützter Personenkreis nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) 35

Der Nachschaden im Berufsschadensausgleich 67

Leistungsausschluß nach § 192 RVO bei Nikotin-, Alkohol- und Drogenmißbrauch? 101

Die Wehrdienstverrichtung im Sinne des § 81 Abs. 1 SVG 229

Die Gesamt-MdE im Schwerbehindertenrecht 359

Hermann, J.

Frankreichs Krankenversicherung auf neuen Wegen 42

Krankenhäuser in Frankreich 72

In Frankreich sind die Frauen billiger 140

Alkoholismus – Frankreichs chronische Krankheit 232

Gesundheitspolitik in den Vereinigten Staaten 333

Beschäftigungspolitik in Frankreich 365

Hoppe, Dr. Werner, Ltd. Verw. Direktor

Die berufliche Bildungsförderung von Ausländern nach dem AFG 11

Zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981:

Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der beruflichen Rehabilitation 321

Igl, Dr. Gerhard

Die Lage der Behinderten – Anregung aus der Rechtsvergleichung und weiterführende Gedanken 272

Stellungnahmen zum Thema – Die Lage der Behinderten aus der Sicht der Praxis, der Rechtsprechung und verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen 276

Jensen, Alfred, Dipl. rer. soc.

Rentenreform '84 – Zusammenfassung der Vorschläge der staatlichen Sachverständigenkommission 129

Klein, Dr. Bruno

Kaufkraftverlust für die Rentner von 1978 bis 1981 65

Kunze, Dr. Thomas, Richter

Mehrfaches Ermessen im Zugunstenverfahren – Erwiderung auf J. Geschwinder in ZfS 1980 S. 107 ff. – 8

Langendonck, Prof. Dr. van Jef

Behindertenrecht in Belgien 263

Langer, Joachim, Verw. Oberinspektor

Kurzbeitrag zur Berücksichtigung von Renten bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 107

Marburger, Horst, Verw. Amtmann

Schadenersatzansprüche nach § 1542 RVO in Zusammenhang mit dem Abbiegen 136

Zweifelsfragen in Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Kranken- und Unfallversicherung 361

Moritz, Dr. Heinz Peter, Wiss. Assistent an der Universität Bielefeld

Zur Frage der Pfändbarkeit von Ansprüchen auf soziale Entschädigung 39

Pfahler, Herbert, Reg. Rat

Bestattungskosten in der Sozialhilfe 72

Ruf, Thomas, Dipl.-Volkswirt

Zur Anpassung der laufenden Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den Rentenreformgesetzen 1957 214

Schickedanz, Erich, Assessor

Die Rechtsfolgenbelehrung beim Arbeitsangebot 105

Schneider, Heinz, Oberverwaltungsrat

Beiträge und Bezugsgrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 1981 1

Schulin, Prof. Dr. Bertram

Behindertenrecht in der Bundesrepublik Deutschland 270

Schulte, Dr. Bernd

Die soziale Sicherung der Kulturschaffenden als sozialpolitische Aufgabe 165, 193

Simons, Thomas

Die Versorgung der Behinderten in Italien 266

Stamm, Otto

Kassenärztliche Bundesvereinigung und Ersatzkassen überschreiten mit dem Vertrag über die Verhaltenstherapie ihre Kompetenzen 234

Steffens, Jürgen

Neue Sachbezüge ab 1. 1. 1981 33

Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherung zum 1. 1. 1982 353

Sträßer, Horst, Min.Rat

Die Durchführung des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 BVG in der Fassung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch 70

Wagner, Hermann, stud. jur.

Zum „verständigen Grund“ im Sinne des § 1 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG; Anmerkung zu dem Urteil des LSG, Rheinl.Pfalz vom 20. 5. 1980 – L 4 V 113/79 375

Wertenbruch, Wilhelm, Prof. Dr.

Rentenreform '84 – Aus der Sicht einer katholischen Arbeitsgruppe 161

Wettstein, Angelika, Dipl.Volkswirt

Das Verfahren zur Festsetzung der Krankenhauspflugesätze 133

Wirtz, Helmut, Oberamtsrat

Berufsschadensausgleich – Nachschaden;

Anmerkung zu dem Urteil des BSG vom 8. 7. 1980 – 9 RV 20/79 – (s. S. 242) 244

Zacher, Prof. Dr. Hans F.

Die Lage der Behinderten – Eine Aufgabe des Sozialrechts 257

2. Rechtsprechung

2.1. Urteile

2.1.3. Krankenversicherung

Zu § 183 Abs. 2 RVO:

1. Die Wiedergewährung von Krankengeld nach Ablauf der Dreijahresfrist des § 183 Abs. 2 Satz 1 RVO ist unabhängig von der gewählten Form in jedem Fall ein Verwaltungsakt.
2. Dieser Verwaltungsakt ist der Bindungswirkung des § 77 SGG fähig.
3. Ist die Wiedergewährung nicht unter zulässigem Vorbehalt erfolgt und liegt Arbeitsunfähigkeit vor, so kann das wiedergewährte Krankengeld nur unter den Voraussetzungen des § 1744 RVO entzogen werden (Anschluß an BSG vom 20. 12. 1978 – 3 RK 42/78 = SozR 2200 § 183 Nr. 9).

Hess. LSG, Urteil vom 24. 9. 1980 – L – 8/Kr – 1413/78 149

2.1.10 Soziales Entschädigungsrecht Kriegsopferversorgung

Zu § 16 b BVG:

Die Begrenzung des Übergangsgeldes für Selbständige nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 BVG i. V. m. § 16 a Abs. 1 Satz 1 BVG bedeutet, daß im vergleichbaren Umfang das Übergangsgeld bei Selbständigen ebenso zu kürzen ist, wie bei unselbständig Tätigen (u. a. Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen).

BSG, Urteil vom 28. 1. 1981 – 9 RV 20/80 – 239

Zu § 10 Abs. 7 BVG:

1. Die Entscheidung, ob Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 7 BVG ausgeschlossen sind, obliegt der Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung auch dann, wenn die Behandlungen von der gesetzlichen Krankenkasse durchzuführen sind (Ergänzung zu BSG 1980-07-09 9 RV 72/78).
2. Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung sind für Schwerbeschädigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, nach § 10 Abs. 7 Buchstabe a BVG nur dann ausgeschlossen, wenn die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu entsprechenden Leistungen verpflichtet sind und wenn die Beschädigten nicht mit mehr als der Hälfte der Beiträge belastet werden.

BSG, Urteil vom 28. 1. 1981 – 9 RV 40/80 – 296

Zu § 11 Abs. 3 BVG:

Die Pflicht, einen Zuschuß zur Kraftfahrzeugbeschaffung zurückzuzahlen, ist nach dem Tode des Beschädigten eine Nachlaßverbindlichkeit; für sie haftet der Erbe.

BSG, Urteil vom 5. 3. 1980 – 9 RV – 52/78 78

Zu § 24 BVG:

Reisekosten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BVG sind auch für eine notwendige Begleitung am Behandlungs-ort zu ersetzen.

BSG, Urteil vom 28. 1. 1981 – 9 RV 26/80 – 301

Zu § 30 Abs. 3, 4 BVG:

1. Ein „Beruf“, in dem ein schädigungsbedingter Einkommensverlust eingetreten sein muß (§ 30 Abs. 3 und 4 S. 1 BVG), setzt im allgemeinen eine existenzsichernde Tätigkeit voraus. Im Ausnahmefall ist das Durchschnittseinkommen nach § 30 Abs. 3 und 4 DV § 2 Abs. 2 Buchstabe c (Nr. 3) BVG entsprechend dem erforderlichen Arbeitsaufwand zu kürzen.
2. Der nach § 30 Abs. 4 S. 1 BVG zu ermittelnde Einkommensverlust ist nicht nur für die Höhe des Berufsschadensausgleichs, sondern schon für die Voraussetzung im Sinne des § 30 Abs. 3 BVG maßgebend.
3. Die rechtskräftige Entscheidung, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nach § 30 Abs. 2 BVG wegen besonderen beruflichen Betroffenseins höher zu bewerten ist, legt nicht zugleich bindend fest, daß der Beschädigte in seinem Beruf keinen schädigungsbedingten

Einkommensverlust im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BVG erlitten hat.

BSG, Urteil vom 5. 3. 1980 – 9 RV 81/78 – 46

Der durch Erwerb einer neuen Berufsposition ausgeglichene schädigungsbedingte Berufsschaden kann nachträglich wieder zu beachten sein, wenn auch der neue Beruf – schädigungs- oder nicht schädigungsbedingt – nicht mehr ausgeübt wird.

BSG, Urteil vom 8. 7. 1980 – 9 RV 5/80 – 111

Haben sich die Dienstbezüge eines Lehrers (BVG § 30 Abs. 3 bis 5 DV § 4 Abs. 4 – Fassung: 1977-01-18 –) besoldungsrechtlich um eine Besoldungsgruppe verringert, erhält dieser aber gemäß BesVNG 2 Art. 9 § 11 eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage, die den wirtschaftlichen Verlust ausgleicht, so ist das Vergleichseinkommen eines solchen Lehrers, der aus schädigungsbedingten Gründen vorzeitig (1976) in den Ruhestand versetzt wurde, das Endgrundgehalt der vor der Verringerung der Dienstbezüge erreichten Besoldungsgruppe.

BSG, Urteil vom 27. 3. 1980 – 10 RV 33/79 – 21

Die Vorschrift, daß als Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer selbständigen Tätigkeit das vergleichbare Arbeitnehmerentgelt zu berücksichtigen ist, bezieht sich auch auf freiberuflich Tätige (hier: niedergelassenen Facharzt).

BSG, Urteil vom 29. 10. 1980 – 9 RV 19/80 – 370

Für die Ermittlung des schädigungsbedingten Einkommensverlustes (BVG § 30 Abs. 3 und 4) ist als derzeitiges Bruttoeinkommen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht zu werten, als sie auf einer Versicherungszeit beruht, die mit freiwilligen Beiträgen belegt ist und in der der Versicherte nicht erwerbstätig war.

BSG, Urteil vom 29. 10. 1980 – 9 RV 6/80 – 339

Zu § 30 Abs. 5 BVG:

Die Vorschrift des BVG § 30 Abs. 5 S. 1, wonach Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht als Nachschaden gilt, bezieht sich nicht auf einen Sachverhalt, den der Beschädigte ohne verständigen Grund verursacht hat.

BSG, Urteil vom 8. 7. 1980 – 9 RV 20/79 – 242

Zu § 30 Abs. 6 BVG:

Für die Zeit ab 1. 1. 1979 ist bei (zugleich) berufstätigen Hausfrauen keine Abwägung der Berufstätigkeit einerseits und der Hausfrauentätigkeit andererseits statthaft, um das „günstigste Vergleichseinkommen“ festzustellen; vielmehr sind die unter Umständen zwei Einkommensverluste zu berücksichtigen, um den Berufsschadensausgleich der Beschädigten zu bestimmen.

LSG NW, Urteil vom 23. 1. 1980 – L 11 V 2/78 –
Das Urteil ist rechtskräftig 50

Zu § 31 Abs. 5 BVG:

Für die Punktbewertung nach BVG § 31 Abs. 5 DV § 2 ist eine Schädigungsfolge, die für sich allein keine MdE von mindestens 25 v. H. bedingt (hier: Verlust des Geruchssinnes), nicht wegen einer ungünstigen Beeinflussung durch Blindheit höher zu bewerten, wenn das Zusammentreffen beider

Gesundheitsstörungen nach BVG § 31 Abs. 5 DV § 3 Abs. 1 Nr. 6 berücksichtigt wird.

BSG, Urteil vom 8. 7. 1980 – 9 RV 45/78 – 113

Zu § 33 BVG; § 1 Abs. 2 DVO:

Eine Nießbrauchsbestellung ist als Verfügung ohne „verständigen Grund“ im Sinne des § 1 Abs. II S. 2 DVO zu § 33 BVG anzusehen, wenn damit zwar eine Unterhaltspflicht erfüllt wurde, diese aber auch durch monatliche Geld- oder Sachzuwendungen hätte erfüllt werden können.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. 5. 1980 – L 4 V 113/79 – 373

Zu § 45 BVG:

1. Ob eine 27jährige gebrechliche Waise außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, richtet sich nach dem Maß angemessenen Unterhalts.
2. Die zum Lebensunterhalt – jedenfalls auch – bestimmten Einkünfte (hier: Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind anzurechnen

BSG, Urteil vom 10. 12. 1980 – 9 RV 11/80 – 177

Soziales Entschädigungsrecht

– Bundesseuchengesetz –

Zu § 52 Abs. 2 BSeuchG:

Die für den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität von den Zivilgerichten bei Arztpflichtprozessen entwickelte Beweislastumkehr findet im Impfschadensrecht keine Anwendung.

BSG, Urteil vom 28. 10. 1980 – 9 RVi 1/80 – 144

Soziales Entschädigungsrecht

– Opferentschädigungsgesetz –

Zu § 2 OEG:

Entschädigungsausschließend nach OEG § 2 kann die leichtfertige (fahrlässige) Beteiligung des Geschädigten an einer Schlägerei sein.

Dem steht Art. 69 Buchst. e und f des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit nicht entgegen.

BSG, Urteil vom 24. 4. 1980 – 9 RVg 1/79 – 80

Soziales Entschädigungsrecht

– Häftlingshilfegesetz –

Zu §§ 1, 4 HHG:

Ist jemand wegen eines erheblichen, wenn auch nicht lebensbedrohlichen Krankheitszustandes operiert worden und ließ dieser Zustand nach den wohlverstandenen Eigeninteressen eine Einwilligung in die Operation erwarten, ist ein Versorgungsanspruch im allgemeinen zu verneinen.

BSG, Urteil vom 29. 10. 1980 – 9 RVh 1/79 – 207

2.1.11. Schwerbehindertengesetz

Zu § 3 SchwbG:

Bei der Entscheidung über den Antrag des Schwerbehinderten auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist die Rundfunkanstalt an eine vom Versorgungsamt getroffene Feststellung, daß die medizinischen Voraussetzungen für die Befreiung

von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegen, und dem auf dieser Feststellung beruhenden RF-Vermerk im Schwerbehindertenausweis nicht gebunden; insoweit müssen die Vorschriften des § 3 Absätze 4 und 5 SchwbG verfassungskonform ausgelegt werden. Falls die vom Behinderten selbst vorgelegten Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen nicht ausreichen, wird die Rundfunkanstalt regelmäßig die erforderlichen weiteren Auskünfte von den Versorgungsbehörden einholen müssen.

Aus Art. 1 GG, dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit und der sozialstaatlichen Pflicht zur Förderung der Integration der Schwerstbehinderten (Art. 20 GG) folgt, daß der Behinderte sich nicht weiteren eigenen Ermittlungen der Rundfunkanstalt zum Zweck der Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung aussetzen muß.

OVG Bremen, Urteil vom 3. 12. 1980 – 1 BA 33/80 – 83

2.1.12. Kriegsofferfürsorge

Zu § 27 BVG

Aufwendungen können nicht als die häusliche Ersparnis mindernd anerkannt werden, wenn sie nur aus Anlaß des Erholungsaufenthalts gemacht werden; die Aufwendungen müssen vielmehr ausschließlich durch den Erholungsaufenthalt notwendig werden.

BVerwG, Urteil vom 9. 4. 1981 – BVerwG 5 C 6/80 – 372

Zu § 27 BVG:

Führt ein Auszubildender seine Ausbildung am Wohnort der Eltern durch, so sind Kosten für die Unterkunft außerhalb der elterlichen Wohnung bei Bemessung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG Fassung 1972 nur dann zu berücksichtigen, wenn die auswärtige Unterkunft für die Erziehung oder Ausbildung erforderlich ist. Dadurch wird der Beschädigte in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung und auf freie Persönlichkeitsentfaltung nicht verletzt.

BVerwG, Urteil vom 9. 4. 1981 – BVerwG 5 C 25.79 – 301

2.1.13. Sozialhilferecht

Zu §§ 2, 5, 61, 130 Abs. 11 BSHG:

1. § 61 BSHG regelt Ausnahmen vom Subsidiaritäts-(Nachrang-)Grundsatz und vom Einsetzen der Sozialhilfe erst bei Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit („Kenntnis“-Grundsatz).
2. Heilbehandlung wegen Tuberkulose zugunsten einer wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie oder Suchtkrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebrachten Person nach § 130 Abs. 1 BSHG ist eine „anschlußweise“ zu erbringende Leistung.
3. In bezug auf die wegen Geisteskrankheit usw. zu gewährende Anstaltspflege sind Subsidiari-

täts- und „Kenntnis“-Grundsatz nicht durchbrochen.

4. Auch irrtümliche Übernahme von Anstaltspflege- und Tuberkuloseheilbehandlungs-Kosten durch einen Träger der Rentenversicherung beseitigt – wenn vorbehaltlos erfolgt – eine sozialhilferechtlich relevante Hilfebedürftigkeit wegen Anstaltspflege; eine „anschlußweise“, nicht mit Nachrang ausgestattete Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Leistung von Tuberkulosehilfe kann nicht entstehen.
5. Der Träger der Rentenversicherung hat wegen der irrtümlich erbrachten Leistungen keinen Anspruch auf Erstattung gegen den Träger der Sozialhilfe (im Anschluß an Urteil vom 19. 6. 1980 – BVerwG 5 C 26.79 –).

BVerwG, Urteil vom 15. 1. 1981 – BVerwG 5 C 2.80 – 179

Zu §§ 2, 37 BSHG:

Ein Untersuchungsgefangener hat aus Gründen des Nachrangs der Sozialhilfe keinen Anspruch auf Krankenhilfe in Gestalt von zahnärztlicher Behandlung und Zahnersatz, wenn eine ausreichende, den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende zahnärztliche Versorgung durch den für die Untersuchungshaftanstalt tätigen Zahnarzt gewährleistet und auch sonst nicht unzumutbar ist. Hierdurch wird weder die Unschuldvermutung beeinträchtigt noch gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen noch das Recht auf freie Arztwahl verletzt.

BVerwG, Urteil vom 4. 9. 1980 – BVerwG 5 C 42.79 – 22

Zu §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BSHG:

1. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes) umfaßt der notwendige Lebensunterhalt den Aufwand für das Halten eines Kraftfahrzeugs nicht.
2. Der Beitrag zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der an die Kraftfahrzeughaltung als ein Akt freier Entscheidung anknüpft, ist nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG; er ist bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als eine dem Grunde nach angemessene Ausgabe vom Einkommen.

BVerwG, Urteil vom 4. 6. 1981 – BVerwG 5 C 12.80 – 342

2.1.14. Ausbildungsförderungsrecht

Zu § 11 BAföG; §§ 11, 31, 33 BSHG:

Ausbildungshilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt kommt neben Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter der Herrschaft des Art. 22 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes für einen ausschließlich ausbildungsgeprägten Bedarf nicht mehr in Betracht.

BVerwG, Urteil vom 12. 2. 1981 – BVerwG 5 C 51.80 – 209

2.2. BSG-Kurzberichte

(Innerhalb der einzelnen Unterabschnitte alphabetisch nach halbfett gedrucktem Schlagwort sortiert)

2.2.1. Verfahrensrecht

Wird dem Versicherungsträger erst nach der Bewilligung der **Hinterbliebenenrente** die Niederschrift über einen Unterhaltsverzicht im Ehescheidungsverfahren bekannt, darf er den Bescheid nach § 1244 Abs. 1 Nr. 6 RVO aufheben.

Zu § 69 Abs. 4 RKG; § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO a. F. 174

Zur Wirksamkeit der **Klagerücknahme**, die mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden ist, ohne daß die Aufzeichnung dann noch vom Band abgespielt wurde.

Protokollierungsvorschriften gehören nicht zu den Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieser Prozeßhandlung.

Zu § 102 SGG 174

Bei Streit um eine **Kostenzusage** einer Krankenkasse gegenüber dem Träger eines Krankenhauses ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

Zu § 51 SGG; § 184 RVO 109

In einer **Rechtsbehelfsbelehrung** muß auch enthalten sein, daß – bei einem entsprechenden Sozialversicherungsabkommen (hier mit Spanien) – der Widerspruch auch bei dem ausländischen Träger eingereicht werden kann.

Zu § 66 Abs. 2 SGG 141

Für Streitigkeiten aus den **Rechtsbeziehungen** zwischen Krankenhausträgern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Zu § 51 SGG; § 371 RVO 109

Zur Frage der **Rückforderung** überzahlter Rente, weil gleichzeitig Unfallrente bezogen wurde.

Zu § 1278 RVO 206

Eine Klage wird nicht durch die spätere **Rücknahme** des **Widerspruchs** unzulässig.

Zu § 78 Abs. 2 SGG 174

2.2.2. Sozialgesetzbuch

Die im SGB IV vorgenommene Unterscheidung zwischen **Hausgewerbetreibenden** und **Heimarbeitern** kann nicht rückwirkend angewendet werden.

Zu § 12 SGB IV 142

Die Fassung des § 51 Abs. 2 SGB I durch das SGB X ist auf das zwar begonnene, aber noch nicht abgeschlossene **Verfahren** anzuwenden.

Zu § 51 Abs. 2 SGB I; Art. II § 37 Abs. 1 SGB X 367

Die Neuregelung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 SGB I erfaßt alle noch nicht abgeschlossenen **Verwaltungsverfahren**; dazu zählen auch diejenigen Verfahren, die vor den Gerichten der Sozialgerichts-

barkeit noch anhängig und nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Zu § 51 Abs. 2 SGB I; Art. 2 § 28 Nr. 4, § 37 Abs. 1 SGB X 367

Die **Verrechnung** einer Beitragsforderung mit einer laufenden Geldleistung zu Lasten der Sozialhilfe scheidet aus.

Zu § 51 Abs. 2 SGB I n. F. 142

2.2.3. Krankenversicherung

Das Recht des Versicherten, einen späteren Zeitpunkt als das in § 1248 Abs. 1 bis 3 und 5 RVO (§ 25 AVG) genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen des jeweiligen **Altersruhegeldanspruches** zu bestimmen, ist eingeschränkt, soweit die Krankenkasse von dem ihr nach § 183 Abs. 8 RVO zustehenden Recht in rechtmäßiger Weise Gebrauch macht, den Versicherten zur Stellung eines Rentenanspruches aufzufordern.

Zu § 183 Abs. 8, § 1248 Abs. 6 RVO 293

Zur Befreiung von der **Arzneikostengebühr** und die erlassenen Richtlinien der Krankenkassen.

Zu § 14 S. 2 KVLG, § 182a RVO 110

Eine Krankenkasse kann im Rahmen ihrer Satzungsautonomie für **freiwillig** Versicherte die Kostenerstattung anstelle des Sachleistungsprinzips (Krankenschein) vorsehen.

Zu § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a RVO; §§ 321 Nr. 2, 323 RVO 368

Zur Frage der Beitragshöhe bei **freiwillig** Versicherten.

Zu § 180 Abs. 4 Satz 1, § 176 b Abs. 1 Nr. 2, § 385 Abs. 1 Satz 1 RVO 293

Bei schwankendem Einkommen des Ehemannes ist der monatliche Durchschnitt des Jahreseinkommens als das regelmäßige monatliche **Gesamteinkommen** zu berücksichtigen.

Zu § 205 Abs. 1 RVO 294

Zur Berücksichtigung von Werbungskosten, Abschreibungen nach § 7 b EStG, Sparerfreibetrag und Sonderausgabenpauschale bei Ermittlung des **Gesamteinkommens**.

Zu § 16 SGB IV; § 205 RVO 367

Die Beschädigten-**Grundrente** der Kriegsofopferversorgung ist keine Einnahme zum Lebensunterhalt im Sinne des § 180 Abs. 4 RVO und kommt deshalb nicht als **Grundlohn** eines freiwilligen Mitglieds der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht.

Zu § 180 Abs. 4 RVO 19

Die Minderung des Selbstwertgefühls durch den **Haarausfall** bei einem Mann ist keine Krankheit. Die Ausstattung mit einem Toupet kann nicht von der Krankenkasse verlangt werden.

Zu §§ 182 ff. RVO 142

Ein Blindenführhund ist ein **Hilfsmittel** im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu § 182 b RVO 110

Bezieht der Versicherte während der zweiten Blockfrist keine Leistungen aus der Arbeitslosenversiche-

zung, so hat er bei weiterbestehender Arbeitsunfähigkeit und Mitgliedschaft zu einer Krankenkasse Anspruch auf **Krankengeld** nach seinem letzten Regellohn, also nicht nur in Höhe der Arbeitslosenhilfe.

Zu § 182 RVO; § 158 AFG 110

Zur Frage der Wiedergewährung des **Krankengeldes**. Bei einem Kassenwechsel findet § 212 RVO auch bezüglich des Krankengeldanspruchs Anwendung, auch wenn die neue Mitgliedschaft nicht mit einem Anspruch auf Krankengeld ausgestattet ist (Aufgabe der früheren Rechtsprechung).

Zu § 183 Abs. 1, 2 RVO; § 212 RVO 235

Zur Wiedergewährung von **Krankengeld** mit Beginn einer neuen Blockfrist.

Zu §§ 183 Abs. 1 u. 2, 311 S. 1 Nr. 2 RVO 236

Der Versicherungsschutz des **selbständigen Landwirts** nach dem KVLG ist dem des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers nach der RVO gleichwertig, so daß § 212 RVO Anwendung findet.

Zu §§ 183 Abs. 1 Satz 2, 212 RVO 142

Das **Mutterschaftsgeld** kann nur bei einer leiblichen Mutterschaft gewährt werden. Eine Anspruchsberechtigung in Fällen der Adoption besteht dagegen nicht.

Zu § 200 RVO 294

Zur Frage der Übernahme von **Reisekosten**.

Zu § 194 Abs. 1 S. 2 RVO 294

Zu den versicherungspflichtigen Rentnern im Sinne von § 385 Abs. 3 S. 2 RVO gehören nicht die **Rentenbewerber**, die ihre Krankenversicherungsbeiträge bis zur Entscheidung über den Rentenantrag selbst zu tragen haben. Zur Berichtigung der Ausgleichszahl und zum daraus hergeleiteten Rückzahlungsanspruch.

Zu § 385 Abs. 3 Satz 2 RVO 336

Zur Frage der Zahlung des Bundeszuschusses bei privat versicherten **Studenten**.

Zu § 173 d RVO 18

Die Befreiung von der Versicherungspflicht der **Studenten** wegen eines Anspruchs auf Familienkrankenpflege gilt für das ganze Semester, und zwar auch dann, wenn der Student in diesem Zeitraum das 25. Lebensjahr vollendet.

Zu §§ 175 Nr. 3, 205 RVO 109

Zur Frage der **Unterhaltsbedürftigkeit** einer nicht-ehelichen Mutter gegenüber ihrem Vater.

Zu § 205 RVO; § 1615 I BGB 143

Die **Witwengrundrente** ist bei einer Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Arzneikostenanteils wegen besonderer Härte als Einkommen zu berücksichtigen. Im übrigen müssen besondere Umstände gegeben sein, wenn die Krankenkasse die Befreiung vom Arzneikostenanteil verneinen will. Die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen enthaltene Grenze von $\frac{1}{3}$ der Bezugsgröße ist zu niedrig.

Zu § 182a S 2 RVO; § 18 SGB IV 19

2.2.4. Kassenarztrecht

Die Rechtmäßigkeit von Honorarbegrenzungen zur Verhütung einer übermäßigen Ausdehnung der Kassenpraxis sind anzuerkennen. Die Honorarbegrenzung soll einer übermäßigen Ausdehnung der Kassenpraxis entgegenwirken. Die KÄVen können auf diese Weise dafür Sorge tragen, daß der Kassenarzt genügend Zeit hat, um sich dem einzelnen Patienten in dem erforderlichen Umfang widmen zu können.

Zu § 368f. RVO; § 7 Honorarverteilungsmaßstab NRW 175

2.2.5. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die mit der Entwicklung und Verlauf einer **Erkrankung** des Versicherten verbundenen Risiken.

Zu § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO 295

Bei **Gefälligkeitsdiensten** wie sie angesichts enger familiärer Beziehungen üblich sind, ist § 539 Abs. 2 RVO nicht anwendbar.

Zu § 539 Abs. 2 RVO 176

Zur maßgebenden **Gefahrklasse**, wenn die Beschäftigten eines Unternehmens je zur Hälfte im Büroteil und im Gewerbeteil des Betriebes tätig sind.

Zu §§ 730 ff. RVO 176

Auch der **Heimweg** einer Schülerin von der Wohnung einer Mitschülerin, bei der sie mit Zustimmung ihrer Eltern das Mittagessen eingenommen und den Nachmittag verbracht hat, ist versichert.

Zu § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO 337

Bei der Anwendung des § 627 RVO steht der Tod des Ehemanns der Neufeststellung einer vorher ihm gegenüber zu Unrecht abgelehnten Leistung zugunsten der Witwe als **Sonderrechtsnachfolgerin** nicht entgegen.

Zu § 627 RVO; § 59 SGB I 143

2.2.6. Rentenversicherung

Auch die Zeit zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn des Wehrdienstes ist eine **Ausfallzeit**.

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVG 295

Der studentische **Ausgleichsdienst** kann nicht als Ersatzzeit anerkannt werden.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG 236

Bei Anwendung von § 20 WGSVG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG muß ein Zusammenhang der **Aussiedlung** mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bestehen.

Zu § 20 WGSVG; § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG 76

Eine Hachscharah-Zeit ist nicht als fiktive **Beitragszeit** anzuerkennen.

Zu § 14 Abs. 2 WGSVG 237

Die **Bindungswirkung** früherer Ablehnungsbescheide über Rehabilitationsmaßnahmen ist durch das Reha-AnglG nicht beseitigt worden.

Zu § 13 Abs. 1 AVG 337

§ 21 Abs. 7 Satz 2 AVG ist dann unanwendbar, wenn ein öffentlich-rechtlicher **Dienstherr** wegen der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nach § 127 BSHG zuständig werden kann.

Zu § 21 a Abs. 7 Satz 2 AVG 337

Ersatzzeiten für einen Zeitraum vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind regelmäßig nicht anrechenbar.

Zu § 1251 RVO 237

Zur Berücksichtigung von Sachbezügen bei Überweisung von Beiträgen an den **italienischen Versicherungsträger** in den Jahren 1939/40.

Zu Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG; Art. 47 EWGVO Nr. 1408/71 207

Eine **Kriegsgefangenschaft** liegt nur bei einem Gewahrsam in feindlicher Gewalt wegen der Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband vor.

Zu § 28 AVG 338

Zum Änderungsantrag bei bereits bindend zugelassener **Nachentrichtung** von Beiträgen.

Zu Art. 2 § 49a Abs. 2 AnVNG 75

Sind Hinterbliebene zur **Nachentrichtung** von Beiträgen berechtigt, so sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Frist nun auch ihre eigenen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zu § 141 Abs. 2 AVG 206

Eine **Nachversicherung** bei Anerkennung des Ruhegehalts kann nicht für Fälle vor März 1957 durchgeführt werden.

Zu § 9 Abs. 4 AVG 206

Zur Frage der zuständigen Landesversicherungsanstalt bei Anwendung mehrerer zweiseitiger **Sozialversicherungsabkommen**.

Zum deutsch-türkischen SVA, §§ 1247, 1630 Abs. 2 RVO 76

Zur Frage der unbilligen Härte bei Berechnung des **Übergangsgeldes**.

Zu § 1241a Abs. 2 Nr. 3 RVO 77

Zur **Versicherungspflicht** einer Lehrerin an der Privatschule der Deutschen Botschaft in Ankara in Istanbul.

Zum deutsch-türkischen SVA; § 2 Abs. 1, § 6 AVG 76

Der Rentenversicherungsträger ist bei Rentenfeststellung selbst dann an einen bindend gewordenen Bescheid über die Herstellung von **Versicherungsunterlagen** nach § 11 VuVO gebunden, wenn der Rentenversicherungsträger bei der Herstellung von einer unzutreffenden Rechtsauffassung ausgegangen ist.

Zu § 11 VuVO 77

Für den Anspruch auf eine deutsche **Witwenrente** ist eine nach deutschem Recht gültige Ehe Voraussetzung.

Zu § 1264 RVO 237

Zur Frage, ob § 32a Satz 1 Nr. 1 Satz 3 AVG in der Fassung des 20. RAG verfassungswidrig ist – Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.

Zu § 32a Satz 1 Nr. 1 Satz 3 AVG 236

2.2.7. Knappschaftliche Rentenversicherung

Zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf **Bergmannsrente**.

Zu § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG 338

2.2.8. Landwirtschaftliche Altershilfe

Die Erklärung über die **Weiterentrichtung** von Beiträgen ist unwiderruflich.

Zu § 27 GAL 237

2.2.9. Arbeitsförderungsgesetz

Baustelle im Sinne des § 78 Abs. 2 AFG ist zwar grundsätzlich der Platz, an dem das Bauwerk seinen erdverbundenen Standort finden soll. Wenn jedoch die Herstellung des Bauwerks (die Ausführung der Bauarbeiten) an dieser Stelle unmöglich ist, muß auch ein davon weit entfernter Platz, an dem die Herstellungsarbeiten stattfinden, als Baustelle angesehen werden (hier: Libyen). Dabei sind strenge Anforderungen zu stellen.

Zu § 78 Abs. 2 AFG 207

Eine vollständige **Beendigung der Betriebstätigkeit** im Sinne von § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG tritt erst dann ein, wenn keine dem Betriebszweck dienende Tätigkeit mehr geleistet wird.

Zu § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG 339

Für den Begriff „**Erwachsener**“ ist der Eintritt der Volljährigkeit maßgebend, nicht die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Zu § 25 Abs. 2 Reha-AnO, § 58 AFG 238

Stimmt die **Freistellungsvorschrift** des § 186 c Abs. 2 Satz 2 AFG mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG überein?

Zu § 186 c AFG; Art. 3, 20 GG 368

Zur Frage des Arbeitgebers für den Anspruch auf **Konkursausfallgeld** bei Arbeitnehmerüberlassungen.

Zu § 141 a AFG 77

Rückständige Winterbau-Umlagen und die damit zusammenhängenden Nebenforderungen wie u. a. Säumniszuschläge und Verzugszinsen sind Masseschulden, ebenso auch Verzugszinsen, die wegen dieser Rückstände nach **Konkurseröffnung** entstehen.

Zu § 28 Abs. 3 RVO a. F.; § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 60 KO 295

Ein **Pächterwechsel** bei einer Gaststätte ist der **Betriebsbeendigung** im Sinne des § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG gleichzustellen.

Im Gegensatz zu § 111 Nr. 1 BetrVerfG wird hier nur die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit verlangt, nicht also die Stilllegung des ganzen Betriebes.

Zu § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG 238

Die Verhängung einer **Sperrfrist** ist berechtigt, wenn ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit eines **Rationalisierungsschutzabkommens** Gebrauch macht, vorzeitig gegen Erhalt einer Abfindung auszuscheiden.

Zu § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG 338

Das steuerrechtlich vorgesehene **Verwitwetenprivileg** gilt nicht bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes.

Zu § 111 Abs. 2 S. 2 Nr. 1c AFG 238

Zur Frage der Unterhaltspflicht bei einer **Zweitausbildung** und Anrechnung von Elterneinkommen.

Zu § 40 AFG 295

2.2.10. Soziales Entschädigungsrecht

Für die **Kausalitäts**beurteilung im Recht der Kriegsoferversorgung geben weniger allgemeine Erfahrungen und Regelmäßigkeiten den Ausschlag als vielmehr die besonderen Umstände des Einzelfalles. So wie der einzelne zur Zeit der Schädigung beschaffen war, wird er als betroffen angesehen.

Zu § 1 BVG 19

Bei nicht zu behebenden Zweifeln über die Entstehung einer **Kinderlähmung – Polio-Schutzimpfung** oder andere Einflüsse – kann nicht von einer in der medizinischen Wissenschaft über die Ursache des festgestellten Leidens bestehenden Ungewißheit gesprochen werden. Vielmehr sind und bleiben die konkreten Umstände des Einzelfalles offen. Daher sind die Regeln der Beweislast anzuwenden, die zur Folge haben, daß die Unerweislichkeit einer rechtserheblichen Tatsache zum Nachteil dessen ausschlägt, der aus dieser Tatsache ein Recht herleitet.

Zu § 52 Abs. 2 S. 2 BSeuchG 369

Die in § 18c Abs. 3 BVG für besondere Fälle vorgesehene **Kostentragung** bezieht sich nur auf Umstände medizinischer Natur. Einem Anwalt steht daher eine höhere Pflegeklasse (Einzelzimmer) aus **beruflichen Gründen** nicht zu.

Zu § 18c Abs. 3 S. 3 BVG 176

Zur Versorgung von **ungarischen Heimatflüchtlingen**, die ihren Versorgungsanspruch gegen Ungarn verloren haben.

Zu §§ 7, 8 BVG 369

Der Anteil einer **Versichertenrente** aus der **gesetzlichen Rentenversicherung**, der auf freiwillig nachentrichtete Beiträge zurückgeht, darf nicht als Bruttoeinkommen aus früherer Tätigkeit des Beschädigten gewertet werden. Dieser Rentenanteil erlaubt nicht den Schluß auf einen schädigungsbedingten Einkommensverlust. Ein solcher Bezug zu einer früheren Tätigkeit muß sich aus dem Rentenversicherungsrecht ergeben.

Zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG 20

2.2.12. Rehabilitation

Die Langzeitbehandlung gegen **Drogensucht** ist eine Rehabilitationsmaßnahme, für die der Rentenversi-

cherungsträger vorleistungspflichtig ist, wenn es sich um eine Maßnahme medizinischer Art handelt.

Zu § 6 Abs. 2 RehAnglG 177

2.2.15. Kindergeld

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 5 S. 2 BKGG ist der Territorialitätsgrundsatz für im Ausland lebende Kinder voll verwirklicht, soweit nicht EG- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes bestimmen. **Kindergeld** in der **DDR** ist anzurechnen.

Zu § 2 Abs. 5 S. 2 BKGG n. F.; zu § 8 Abs. 2 BKGG 111

2.2.16. Ersatzstreitigkeiten

Die Krankenkassen sind allein aufgrund der in § 182c Satz 3 RVO getroffenen gesetzlichen Regelung zur Prüfung verpflichtet, ob sie im Einzelfall **Restkosten eines Zahnersatzes** übernehmen.

Ein Sozialhilfeträger, der solche Restkosten für Zahnersatz vorläufig übernommen hat, kann aus dieser der Krankenkasse obliegenden Ermessensleistung Ersatz beanspruchen.

Zu § 1531 RVO, §§ 205, 182c RVO 143

2.2.17. Verschiedenes Lohnfortzahlungsgesetz

Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ist weder Voraussetzung für den Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers noch für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers.

Zu § 10 LFZG 370

Aus der Tätigkeit des Bundessozialgerichts im Jahre 1981

Das Recht der sozialen Entschädigung und der Schwerbehinderten

- A. Kriegsofener- und Soldatenversorgung 183
- B. Impfschadensrecht 183
- C. Schwerbehindertenrecht 183
- D. Entschädigung für Gewaltverbrechen 183

Verwaltungsverfahren und Prozeßrecht

- 1. Die Besetzung des Großen Senats 183
- 2. Anhörung der Beteiligten 184
- 3. Vorlage von Übersetzungen 184
- 4. Übersendung der Akten in die Kanzlei eines Prozeßbevollmächtigten 184

Aktuelle Entscheidungen

Gepfändete und abgetretene Einkommensteile sind bei der Prüfung der Frage, ob ein **Arbeitsloser bedürftig** ist und einen **Anspruch auf Arbeitslosenhilfe** (Alhi) hat, **nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen**. 239

Ein **Arbeitnehmer**, der seinen **ständigen Wohnsitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepu-**

blik Deutschland hat und dort von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in dessen ausländischer Niederlassung eingestellt und beschäftigt worden ist, hat bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld. 239

3. Zum Zeitgeschehen

24, 54, 86, 115, 151, 184, 213, 245, 304, 345, 377

4. Aus der Arbeit des Gesetzgebers

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** (Wartezeitgesetz) –

BT-Drucks. 9/409 – Stand: 8. 5. 1981 217

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Berufsbildung** durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz – BerBiFG) –

BT-Drucks. 9/279 – Stand: 25. 3. 1981 154

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen **Künstler und Publizisten** (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) –

BT-Drucks. 9/26 – Stand: 27. 11. 1980 (vgl. ZfS 1979 S. 346, 378, ZfS 1980, S. 55) 58

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Montan-Mitbestimmungsgesetzes** und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes –

BT-Drucks. 9/235 – Stand: 16. 3. 1981 154

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein u. a. und der Fraktion der CDU/CSU: Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung für **Opfer von Gewalttaten** –

BT-Drucks. 9/282 – Stand: 24. 3. 1981 216

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage –

BT-Drucks. 9/324 – Stand: 9. 4. 1981 217

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Reichsversicherungsordnung** und des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** –

BT-Drucks. 9/571 – Stand: 12. 6. 1981 250

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (**Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz**) –

BT-Drucks. 9/570 – Stand: 12. 6. 1981 249

Entwurf eines **Sozialgesetzbuches** (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –

BT-Drucks. 9/95 – Stand: 13. 1. 1981 87

Entwurf eines **Staatshaftungsgesetzes** –

BT-Drucks. 9/25 – Stand: 26. 11. 1980 58

Entwurf eines Neunzehnten **Strafrechtsänderungsgesetzes** (19. StrÄndG) –

BT-Drucks. 9/22 – Stand: 26. 11. 1980 58

Entwurf eines Zwanzigsten **Strafrechtsänderungsgesetzes** (20. StrÄndG) –

BT-Drucks. 9/23 – Stand: 26. 11. 1980 58

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den **Versorgungsausgleich** –

BT-Drucks. 9/34 – Stand 5. 12. 1980 58

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung des **Versorgungsausgleichs** der Fraktion der CDU/CSU –

BT-Drucks. 9/562 – Stand: 11. 6. 1981 250

5. Für Sie gelesen

25, 59, 90, 124, 154, 187, 218, 251, 309, 349, 380

6. Zeitschriftenschau

26, 61, 93, 126, 156, 189, 220, 254, 315, 350, 382

7. Stichwörterverzeichnis

A

Alterspensionen

Besonders flexible – in Österreich 231

Alterssicherung

Aus dem Gutachten des Sozialbeirats über langfristige Probleme der – in der Bundesrepublik Deutschland 308

Anerkenntnis

Das angenommene – als anderweitige Erledigung des Rechtsstreits, insbesondere in der Rechtsmittelinstanz 280

Arbeitsangebot

Die Rechtsfolgenbelehrung beim – 105

Arbeitsmarkt

Aufwand für – 187

Arzthonorare

– gelten bis 1982 377

Ausgabenplus

Nur vier Prozent – 24

B

Behinderte

Die Lage der -n – eine Aufgabe des Sozialrechts 257, 272, 276

Die Versorgung der -n in Italien 266

Behinderter

Viele Förderungsmöglichkeiten zur Beschäftigung – 247

Behindertenrecht

– in Belgien 263

– in der Bundesrepublik Deutschland 270

Behindertenwerkstatt

Tendenzschutz für – 246

Beiträge

– und Bezugsgrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 1981 1

BfA

Kürzung des Bundeszuschusses 57

Berufsschadensausgleich

Der Nachschaden im – 67

Bestattungskosten

– in der Sozialhilfe 72

Bildungsförderung

Die berufliche – von Ausländern nach dem AFG 11

Bund

Die Haushalts-Milliarden des -es 347
-eshaushalt 1982 347

Bundessozialgericht

Die 12. Richterwoche des – 6

D**DM**

Die Erfolgskurve der – 57

E**EG**

– Wirtschaftsbilanz 1980 89

Ermessen

Mehrfaches – im Zugunstenverfahren 8

F**Finalität**

Die Sozialversicherung im Spannungsfeld von Kausalität und – 115

Förderungsmaßnahmen

Wieder steigende Teilnehmerzahlen bei beruflichen – 86

Frankreichs

– Krankenversicherung auf neuen Wegen 42

Frankreich

Krankenhäuser in – 72
In – sind die Frauen billiger 140
Alkoholismus – s chronische Krankheit 232
Beschäftigungspolitik in – 365

G**Gesamteinkommen**

Zur Berücksichtigung von Renten bei der Ermittlung des -s 107

Gesundheitsforschung

– intensiviert 185

Gesundheitswesen

Konzertierte Aktion im – 153

Gewalttaten

Geschützter Personenkreis nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von – (OEG) 35

H**Heilbehandlung**

Zu § 81 Abs. 2 Nr. 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG): Der Beschädigte, der bei Durchführung einer Maßnahme der – einen Unfall erleidet 200
Die Durchführung der – und Krankenbehandlung seitens der Krankenkassen gemäß § 18c Abs. 2 BVG 225

I**Internationales Jahr der Behinderten**

Zum – 1981: Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der beruflichen Rehabilitation 321

K**Kaufkraftverlust**

– für die Rentner von 1978 bis 1981 65

Kausalität

Die Sozialversicherung im Spannungsfeld von – und Finalität 115

Konjunktur

– ohne Dampf 25

Konzertierte Aktion

Humane Krankenversorgung im Mittelpunkt der – 54

Kostendämpfung

Ortskrankenkassen zur – im Gesundheitswesen 305

Kostendämpfung in der Krankenversicherung verstärkt

Konsolidierung der Arbeitsförderung – Leiharbeit in der Bauwirtschaft verboten 345

Kostenentwicklung

– im Krankenhaus in den Griff bekommen 304

Krankenhaus

Kostenentwicklung – in den Griff bekommen 304

Krankenhauspflegesätze

Das Verfahren zu Festsetzung der – 133

Krankenversicherung

Zweifelsfragen in Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen – und Unfallversicherung 361

Krankenversicherung

Humane – im Mittelpunkt der Konzertierten Aktion 54

Kulturschaffenden

Die soziale Sicherung der – als sozialpolitische Aufgabe 165, 193

L**Leistungsausschluß**

– nach § 192 RVO bei Nikotin-, Alkohol- und Drogenmißbrauch? 101

M**MdE**

Die Gesamt- – im Schwerbehindertenrecht 359

Müttergenesungswerk

Nur 12 Pfennig je Bürger und Jahr für das – 184

Mutterschaftsurlaub

– im Arbeitsrecht 328

N**Nachschaden**

Der – im Berufsschadenausgleich 67

O**Ölschock**

Europa im – 88

Österreich

Besonders flexible Alterspensionen in – 231

Österreich

–: Sozialversicherung auch für freie Berufe 332

P**Pfändbarkeit**

Zur Frage der – von Ansprüchen auf soziale Entschädigung 39

Pflichten

Die sozialversicherungsrechtlichen – des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer 97

R**Raketen**

Die neuen – in Ost und West 306

Rechnungsvorschriften

– für die Sozialversicherung zum 1. 1. 1982 353

Rehabilitation

Berufliche – im Jahre 1979 86

Rentenbescheide

– werden lesbarer 249

Rentenreform– 84 – Zusammenfassung der Vorschläge der staatlichen Sachverständigenkommission 129
– 84 – Aus der Sicht einer katholischen Arbeitsgruppe 161**Rentenreformgesetzen**

Zur Anpassung der laufenden Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den – 1957 214

Rentner

Kaufkraftverlust für die – von 1978 bis 1981 65

Rezession

Spuren der – 186

S**Sachbezüge**

Neue – ab 1. 1. 1981 33

Soziale Sicherung

– auf hohem Niveau 378

Sozialhilfe

Bestattungskosten in der – 72

Sparhaushalt

Matthöfers – 25

Sch**Schadenersatzansprüche**

– nach § 1542 RVO in Zusammenhang mit dem Abbiegen 136

Schülerunfallversicherung

Zehn Jahre – 213

Mehr Sicherheit in den Schulen, Forderung der Träger der – 248

Schuldenabbau

– nicht in Sicht 88

SchwerbehinderteEinschränkung des Beitrittsrechts -r zur gesetzlichen Krankenversicherung 379
Drei Millionen – in der Bundesrepublik 246**Schwerbehinderteneigenschaft**

Feststellung der – nach dem Schwerbehindertengesetz vom 29. 4. 1974 151

Schwerbehindertenrecht

Die Gesamt-MdE im – 359

St**Staat**

Der Zugriff des -es 307

U**Unfallversicherung**

Zweifelsfragen in Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Kranken- und – 361

Unterhaltsrenten

– für Minderjährige: Erhöhung ab 1. 1. 1982 305

V**Vereinigten Staaten**

Gesundheitspolitik in den – 333

Verhaltenstherapie

Kassenärztliche Bundesvereinigung und Ersatzkassen überschreiten mit dem Vertrag über die – ihre Kompetenzen 234

Vorsorge

Nahtlose Betreuung und intensivere – 123

Versorgung

– früher 335

W**Wehrdienstverrichtung**

Die – im Sinne des § 81 Abs. 1 SVG 229

Weltwirtschaft

Hoffnung für die -? 307

Wirtschaft

Die Leistung unserer – 89

Z**Zahnärzte**

Anke Fuchs gegen Polemik der – 378

Zentralblatt

für

SOZIALVERSICHERUNG SOZIALHILFE UND VERSORGUNG

Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit

Begründet und bis zum 30. Jahrgang (1976) herausgegeben von Dr. Dr. Kurt Pelzer

35. Jg./Heft 9/10

ZfS

September/Oktober 1981

Abhandlungsteil

Die Lage der Behinderten – eine Aufgabe des Sozialrechts*

– Eine rechtsvergleichende Analyse anhand von Beiträgen aus Belgien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland –

Von Dr. Gerhard Igl/Prof. Dr. Jef van Langendonck/
Prof. Dr. Bertram Schulin/Thomas Simons/Prof. Dr.
Hans F. Zacher

Einführung

Von Professor Dr. Hans F. Zacher, München

1. Behinderte – eine Aufgabe für alle wissenschaftlichen Disziplinen

Die Wissenschaft hat viele Möglichkeiten, zum „Jahr der Behinderten“ beizutragen. Medizin, Psychologie und Technik können Beiträge liefern, den Behinderten zu helfen und ihre Lage zu verbessern. Selbst innerhalb der Rechtswissenschaft sind nicht nur die Sozialrechtler kompetent, etwas zu der Aufgabe zu sagen, welche das Recht gegenüber den Behinderten hat. Alle Rechtsbereiche müssen sich in die Aufgabe, dazu beizutragen, daß das Recht seine Verantwortung gegenüber den Behinderten wahrnimmt, teilen. Trotzdem tritt die Verantwortung des Rechts gegenüber den Behinderten im *Sozialrecht* mit besonderer Schärfe hervor.

2. Sozialrecht und Behinderte

a) Die Funktion des Sozialrechts und die Behinderten

Sozialrecht ist das Recht, das durch seinen sozialpolitischen Zweck geprägt ist. Differenzierter gesagt: Sozialrecht ist das Recht, das auf die Gewähr der minimalen Bedingungen der Existenz für jedermann, auf den Ausgleich von Wohlstandsunterschieden, auf Abbau und Kontrolle von Abhängigkeiten und auf die Erhaltung des erworbenen Lebensstandards zielt¹. Dabei geht das gegenwärtige deutsche Sozialrecht von der Grund-

regel aus, daß jeder Erwachsene die Möglichkeit hat und darauf verwiesen ist, den Lebensunterhalt für sich und seine (Klein-)Familie (Ehegatte und Kinder) durch (abhängige und selbständige) Arbeit zu verdienen. Recht der sozialen Sicherheit oder Sozialleistungsrecht definieren die sozial relevanten Ausnahmen von dieser Regel und treffen die für möglich und geboten erachteten Vorkehrungen (finanzielle Einkommensersatzleistungen, Dienst- und Sachleistungen usw.), die Lücken zu schließen.

Regel und Ausnahme lassen sich mit dem Schaubild I verdeutlichen.

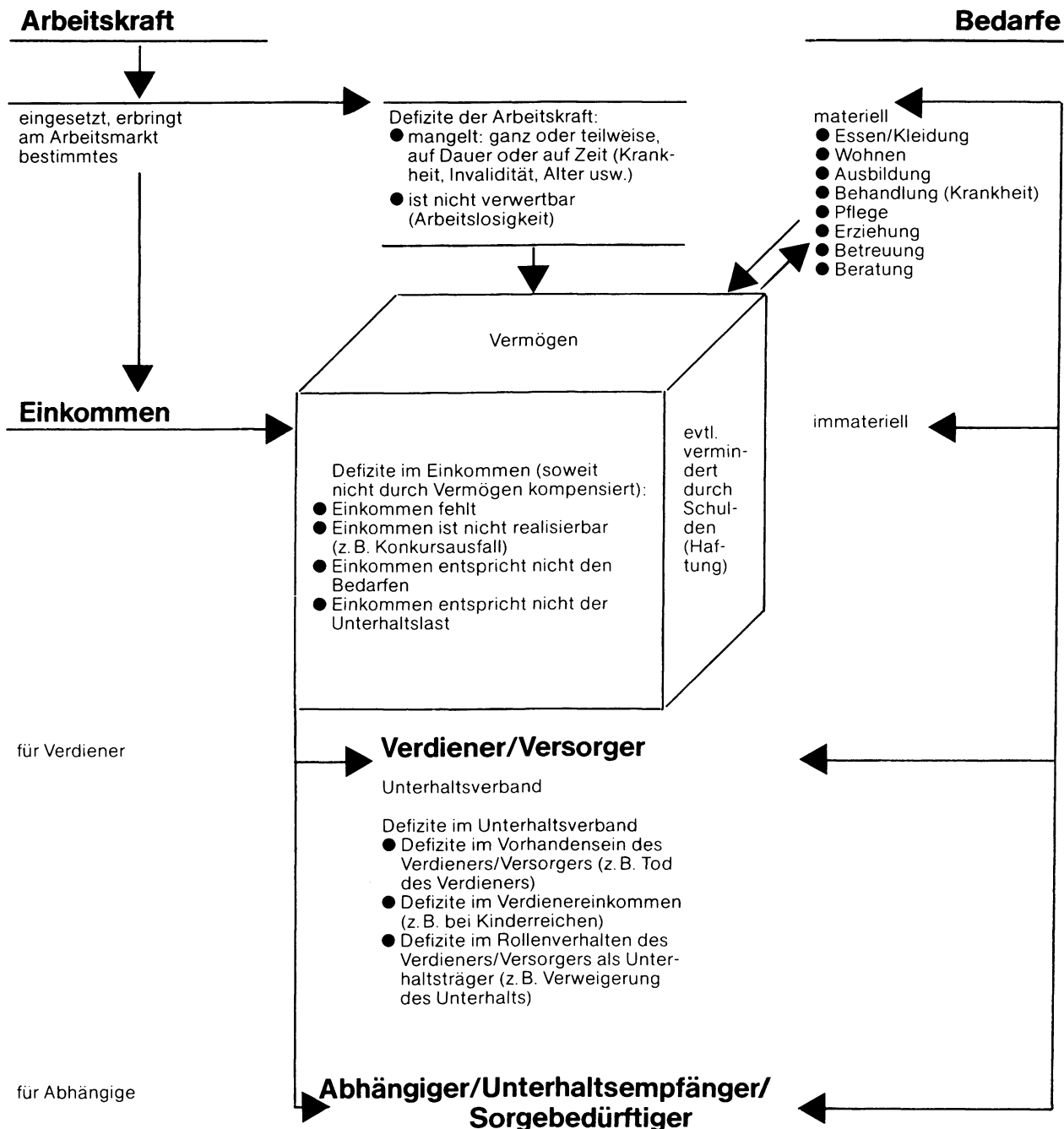
Die Grundannahmen der Regel sind danach:

- Arbeitskraft erbringt Einkommen;
- das Einkommen reicht aus, um die Bedarfe des Verdieners und seines Unterhaltsverbandes zu decken.

* Im Rahmen der 32. Ordentlichen Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin (21.–23. 5. 1981) hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, einen Diskussionskreis zum Thema „Die Lage der Behinderten – Eine Aufgabe der Rechtsordnung“ veranstaltet. Es werden hier nach einer **Einführung** von Prof. Dr. Hans F. Zacher die mit Anmerkungen versehenen Beiträge (**Behindertenrecht in Belgien**, von Prof. Dr. Jef van Langendonck; **Die Versorgung der Behinderten in Italien**, von Thomas Simons; **Behindertenrecht in der Bundesrepublik Deutschland**, von Prof. Dr. Bertram Schulin; **Anregungen aus der Rechtsvergleichung und weiterführende Gedanken**, von Dr. Gerhard Igl) sowie eine Zusammenfassung der Podiumsdiskussion wiedergegeben. Teilnehmer der Podiumsdiskussion unter der Leitung von Prof. Dr. Georg Wannagat, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel, waren: Prof. Dr. Bernhard Badura, Universität Konstanz, Fachbereich Politische Wissenschaften; Dr. Peter Radtke, Leiter des Behindertenreferats der Münchener Volkshochschule, München; Dr. med. Hero Silomon, Leitender Landesmedizinaldirektor, Osnabrück; Prof. Dr. Otto Speck, Institut für Sozialpädagogik der Universität München; Hubertus Stroebel, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt. – Die Schaubilder im Text stammen von Prof. Dr. H. F. Zacher (Tafel I, II) und Dr. G. Igl (Tafel III, IV, V).

¹ Hans F. Zacher, Was ist Sozialrecht?, in: Festschrift für Horst Schiekel, 1978, S. 371 ff.; weiter ausholend Felix Schmid, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, 1980.

Tafel I



Diese Grundannahmen sind vor allem unter zwei Aspekten kompliziert:

- Der eine Aspekt ist der des Vermögens. Aktives Vermögen kann Einkommen ergänzen oder ersetzen, insbesondere Einkommensausfälle „abfangen“. Haftung und Schulden dagegen können aktives Vermögen und Einkommen mindern und so die Bedarfsbefriedigung für den Verdienere und seinen Unterhaltsverband gefährden.
- Im Unterhaltsverband gibt es nicht nur die Aktivrolle des Verdieners, sondern auch die Aktivrolle dessen, der tätig Unterhalt leistet (Versorger). Sein Wirken erspart Fremdleistungen der Bedarfsbefriedigung (Pflege, Erziehung usw.). Sein Ausfall (z. B. Tod einer Familienmutter) führt zu einem komplexen Bedarfsdeckungs-Defizit. Verdienere- und Versorgerrolle können typisch getrennt (Verdiener – Vater/Hausfrau –

Mutter), auf mehrere Personen verteilt (Doppelverdiener-Elternpaar) oder in einer Person konzentriert sein (alleinerziehende Väter/Mütter).

Diesen Grundannahmen entspricht die soziale Relevanz einschlägiger Rechtsgebiete, insbesondere:

- Das Arbeitsrecht (für den Einsatz der Arbeitskraft in abhängiger Arbeit) und – obwohl dies weithin nicht gesehen wird – alle anderen Regelungen, die sich mit dem (selbständigen) Einsatz von persönlicher Leistung befassen (Dienstvertragsrecht, Urheberrecht, Recht der Personengesellschaften usw.).
- Das Recht des Einkommens (vorwiegend negativ: des Abgabenrechts) und des Vermögens (Vielfalt der einschlägigen Sachen-, Schuld- und Mitgliedschaftsrechte; insbesondere auch Recht der Sparförderung, der Vermögensbildung usw.). Hierher gehören aber

auch die Regulative der Haftungs- und Schuldenbelastung (arbeitsrechtliche Haftungsminde- rung bei gefahrgeneigter Arbeit, der Haftungs- begrenzung, der Haftpflichtversicherung, der Pfändungsfreigrenzen usw.).

- Das weitverzweigte und vielfältige Recht aller Bedarfsdeckungsverhältnisse (privates und öffentliches Recht der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung, Dienstleistungen usw.; Wohnungsrecht; privat- und öffentlich-rechtliche Bereitstellung von Erziehung, Ausbildung, Betreuung, medizinischer Behandlung, Pflege usw.).
- Das Familienrecht (als Ordnung des Unterhaltsverbandes).

Eine soziale Gestaltung dieser Rechtsbereiche kann darauf hinwirken, daß die Grundannahme der Harmonie von Arbeitskraft, Einkommen, Bedarfen und Unterhalt gewahrt wird. Am intensivsten in dieser Richtung ist das Arbeitsrecht ausgeprägt. Im Bereich der Bedarf- befriedigung finden wir diese soziale Tendenz vor allem dort, wo Bedarfsgüter durch öffentliche Einrichtungen angeboten werden (z. B. Erziehung und Ausbildung), oder wo das private Angebot sozial kontrolliert und gesteuert wird (z. B. im Wohnungswesen). Jedoch gibt es Funktionsausfälle in den Grundeinheiten Arbeit, Einkommen und Unterhaltslast oder -leistung, die nur in der Weise zulänglich kompensiert und korrigiert werden können, daß Arbeitseinkommen oder Unterhalt substituiert oder bedarfsgerecht ergänzt werden oder daß Bedarfe durch öffentliche Leistungen gegenüber denen befriedigt werden, die sie aus eigener Kraft nicht befriedigen können. Das ist der Bereich der Sozialleistungen – juristisch: das Sozialleistungsrecht. Und indem durch solche Sozialleistungen die Existenzbedingungen des einzelnen und des familiären Unterhaltsverbandes gesichert werden, ist es zugleich der Bereich der sozialen Sicherheit. „Behinderung“ kann mit allen den Defiziten der Normalität, „Arbeit – Einkommen – Unterhalt – Bedarfsminderung“, zu tun haben – und hat oft mit vielen dieser Defizite zugleich zu tun: mit dem Zugang zum Arbeitsleben, den Belastungen des Arbeitslebens, mit dem Ertrag der Arbeit, mit einer Vielzahl gesteigerter Bedürfnisse, mit der Fähigkeit, im Unterhaltsverband als Verdienender oder tätiger Versorger zu wirken und endlich mit der Angewiesenheit auf die tätige Versorgung und auf die Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse in der Familie.

b) *Eigenständigkeit der sozialen Sicherung versus Eigenständigkeit der „Behinderung“*

Nun ist das Recht der sozialen Sicherheit nicht als Recht der Behinderten entstanden und gestaltet. Vielmehr entwickelte es sich aus den verschiedensten historischen Anlässen, in den verschiedensten Sach- und Gruppenzusammenhängen unter Verwendung der verschiedensten Techniken: als Sozialversicherung, als Beamtenversorgung, als soziales Entschädigungsrecht, als Sozialhilfe und als dieses und jenes spezifisches Hilfs- und Förderungssystem – insgesamt als eine verwirrende Vielfalt, auf die sich der Behinderte verweisen sieht (siehe Schaubild II auf S. 260).

Wollte man demgegenüber ein spezifisches Sozialrecht für Behinderte schaffen, so müßte man deren Situation und Bedürfnisse in ihrer Eigenart ermitteln, systemati-

sieren, typisieren und mit den gebotenen Rechtsfolgen verknüpfen (siehe Schaubild III auf S. 261).

Dieser Versuch würde aber alsbald an der Schwierigkeit „ersticken“, mit der Vielfalt dessen fertig zu werden, was „Behinderung“ ist: mit dem Kaleidoskop der Erscheinungsformen psychischer und physischer Behinderung, mit den Skalen ihrer Grade, mit der Vielfalt ihrer Entstehung usw. Die oft „behinderungs-fremde“ Vielfalt der Systeme sozialer Sicherung erwies sich in diesem Experiment mit einem Mal als eine Hilfe, mit der ganz anderen Vielfalt dessen fertig zu werden, was „Behinderung“ genannt wird.

3. *Rechtsnorm und Rechtsverwirklichung*

Doch wie immer man dieses Problem der inhaltlichen Gestaltung des Sozialrechts lösen wollte: die Macht des Rechts, Behinderung zu überwinden, bliebe a priori begrenzt. Das Recht ist ein Sollen. Behinderung ist Sein. Das prägt das Verhältnis von Recht und Behinderung schon im Ansatz. Das Recht kann eine Lähmung nicht beseitigen. Es kann nur die Hilfen geben, damit der Gelähmte behandelt wird und – wie auch immer die Möglichkeiten einer Behandlung sind – so gut als möglich dasteht, wie ein Nicht-Gelähmter. Wir wissen, wie eng hier die Grenzen des Möglichen sind. Aber selbst wenn ein Gesetzgeber alle Möglichkeiten findet und ausspricht, die denkbar sind, um eine Behinderung auszugleichen, heißt das noch nicht, daß der Wille des Rechts dem Behinderten wirksam zugute kommt:

Das Recht kann weder die wirtschaftlichen Spielräume des Gemeinwesens erweitern, noch die Dienste leisten, die Menschen den Behinderten leisten sollen.

Das Recht wirkt nicht, wenn die, die es angeht, das Recht nicht kennen, nicht verstehen, wenn sie nicht bereit sind, es in Anspruch zu nehmen oder zu befolgen.

Wir müssen daher unterscheiden zwischen den Antworten, die das Recht normativ auf die Herausforderung der Behinderten gibt (z. B. dem Recht auf Hilfe zur Pflege oder dem Anspruch auf Rehabilitation) und all den Techniken und Apparaturen, die notwendig sind, um die Distanz zwischen Norm und Verwirklichung und die vielen Widerstände auf dem Wege der Verwirklichung zu überwinden. Und oft sind die Verhältnisse auch in einer Weise offen, daß der Mechanismus von Tatbestand und Rechtsfolge nicht ausreicht, die Probleme zu lösen, sondern daß das Recht sich damit helfen muß, Menschen, Organisationen und Institutionen einzusetzen, zu befähigen und zu verpflichten, die Ziele des Rechts zu verfolgen.

Das Recht ist so darauf angewiesen,

- daß die Behinderten selbst seiner kundig und mächtig sind,
- daß ihre soziale Umwelt – die Familie, die Nachbarschaft, der Betrieb usw. – vom Recht in Funktionen bestärkt oder eingewiesen wird, die dem Behinderten helfen,
- daß die bürokratischen Institutionen dem Behinderten wahrnehmbar und zugänglich und in sich auf maximale Wirksamkeit angelegt sind,
- daß Ärzte, Sozialarbeiter und andere „Leistungserbringer“ in sachgerechte Strukturen so eingeordnet

Tafel II

Soziale Lagen		Vorgesorgensysteme			Soziale Entschädigungssysteme	Ausgleichssysteme		
		Sozialversicherung (Versicherung)	Beamtenversorgung	Kriegsopferversorgung, Versorgung von Wehrdienstbeschädigten, Kompensation von Impfschäden, Entschädigung von Verbrechenopfern; Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	Besondere Hilfs- und Förderungssysteme	Allgemeines Hilfs- und Förderungssystem (Sozialhilfe)		
Defizitäre Lagen	Typische Lagen (soziale Risiken)	klassische soziale Risiken (individuelle Gefahren für Leben, Gesundheit und Arbeitskraft)	Krankheit, (Mutterschaft, rechtmäßiger Schwangerschaftsabbruch)	Krankenversicherung	Beihilfe		Vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Mutterschaftshilfe, Eingliederungshilfe, Tbc-Hilfe, Pflege usw	
			Invalidität	Rentenversicherung, Altenhilfe für Landwirte	Beamtenversorgung		Pflege, Eingliederung, Hilfe zum Lebensunterhalt usw	
			Alter	Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte	Beamtenversorgung		Altenhilfe usw	
			Tod	Rentenversicherung (Krankenversicherung)	Beamtenversorgung (Beihilfe)		Bestattungshilfe, Sozialhilfe für Hinterbliebene	
	weitere soziale Risiken	Einkommens- und Unterhaltsrisiken	Arbeitsunfall	Unfallversicherung	Dienstunfallversorgung			
			Ausbleiben des Unterhalts			Unterhaltsleistung	Hilfe zum Lebensunterhalt	
			Lohnausfall für Konkurs	Konkursausfallgeld			Hilfe zum Lebensunterhalt usw	
			Arbeitslosigkeit	Arbeitslosengeld		Arbeitslosenhilfe, Schlichtwettergeld, Kurzarbeitsgeld	Hilfe zur Arbeit und Hilfe zum Unterhalt	
			Vermögensschäden	Brandversicherung, Schlachtviehversicherung usw		Lastenausgleich; Wiedergutmachung		
			Haftungsbelastung	Haftpflichtversicherung, Haftschutz durch Unfallversicherung				
risikoanaloge Lagen		anfängliche Krankheit/Behinderung	Sozialversicherung Behinderter (und familiäre Mitversicherung)	(familiäre Mitversicherung)	(familiäre Mitversicherung)	Arbeitsförderung/Berufsförderung	Pflege, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe usw	
		atypische Lagen (unspezifische Notlagen - diverse nicht von besonderen Systemen aufgenommene Notlagen)			Fürsorge für Kriegsopfer, Wehrdienstbeschädigte, Verbrechenopfer usw		Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen	
Lagen sozialen Bedarfs (defizitäre Lagen) und/oder sozialer Forderung			Kinder/Kinderreichtum	familiäre Mitversicherung	familiäre Mitversicherung		Kindergeld/Jugendhilfe	Mitversicherung oder Eigenversicherung der Kinder und Jugendlichen
			Wohnungsaufwand			Sonderfürsorge für Kriegsopfer, Verbrechenopfer usw	Wohngeld	Mietbeihilfe
Lagen sozialer Forderung			Ausbildung				Ausbildungsförderung/Jugendhilfe	Ausbildungshilfe
			berufliche Entwicklung				Arbeitsförderung/Berufsförderung	Existenzaufbauhilfe

sind, daß ihre Hilfe maximal, ihre Macht minimal ist und

- daß überall Anreiz und Kontrollen wirken, die Ziele des Rechts zu verfolgen und seine Schranken einzuhalten.

(siehe Schaubild IV u. V auf S. 262).

4. Zur folgenden Darstellung

In den Mittelpunkt des Folgenden ist die Frage gestellt: Wie können die Situationen und Bedürfnisse der Behinderten im Sozialrecht stärker zur Geltung gebracht werden

- sowohl auf der *normativen Ebene des materiellen Rechts*: der Gestaltung der Rechtstatbestände und der Rechtsfolgen (insbesondere der Leistungsansprüche);
- als auch im *Umfeld der Wirkungsbedingungen der Rechtsnormen*.

Kurze Berichte zum belgischen, italienischen und deutschen Recht sollen dazu Anregungen geben. Dann wird versucht, diese Ansätze systematisch zu vertiefen. Auch die Anregungen vor allem nicht-juristischer Experten sollen aufgegriffen werden. Vielleicht ist es damit gelungen, Gedanken zu entwickeln, die für die Fortentwicklung des Rechts in Richtung auf die Lage der Behinderten fruchtbar sind.

Tafel III

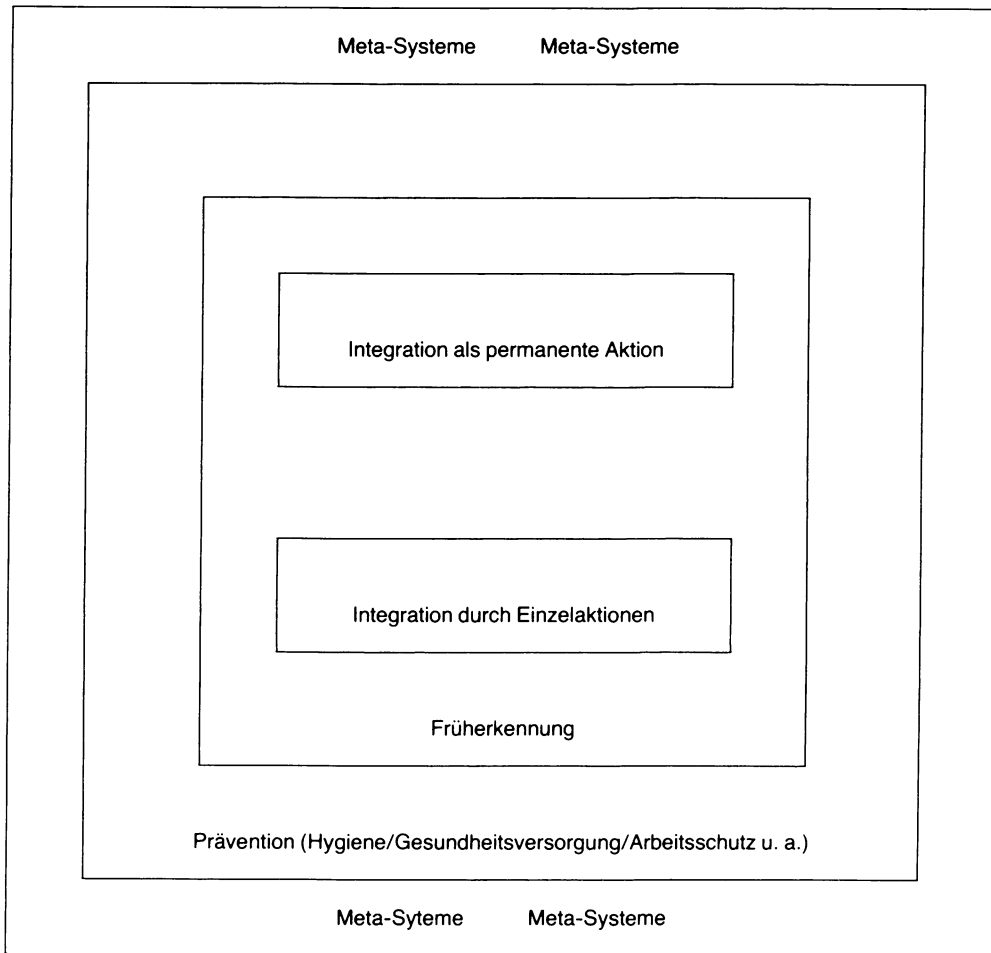
Integration als permanente Aktion				
Situation	Phase 1	Phase 2		Phase 3
	Behinderung in Erziehungs- und Ausbildungsphase	Behinderung in der Arbeitsphase		Behinderung in der Ruhestandsphase
Bedarf		voll erwerbstätig	teil-erwerbstätig	nicht erwerbstätig
Behandlung, Pflege, Hilfsmittel etc	<ul style="list-style-type: none"> ● Familienverband trägt Sorge um das Kindeswohl – erhöhte Pflegelast. Erleichterung durch: <ul style="list-style-type: none"> ● Gestellung von Diensten, gfls. Unterbringung ● Finanzierung von Diensten ● Finanzierung von Familienpflege ● Soziale Sicherung der Pflegepersonen 	bei Pflegebedarf: <ul style="list-style-type: none"> ● Gestellung von Diensten, gfls. Unterbringung ● Finanzierung von Diensten ● Finanzierung von Familienpflege ● Soziale Sicherung der Pflegepersonen 		Pflege im Haushalt oft nicht mehr möglich <ul style="list-style-type: none"> ● Gestellung von Diensten etc., gfls. Unterbringung
Wirtschaftliche Subsistenz	Familienverband trägt Unterhaltsverpflichtung Entlastung, sofern erhöhte finanzielle Inanspruchnahme des Familienbudget wegen Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> ● Schutz gegen Mindereinkommen ● Entlastung f. spezielle Behindertenbedarfe 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ergänzendes Sozialeinkommen ● Entlastung f. spezielle Behindertenbedarfe 	<ul style="list-style-type: none"> ● Sozialeinkommen ● Entlastung f. spezielle Behindertenbedarfe Unterhaltsverband des Haushalts kann durch Pflegekosten etc. erheblich gestört werden. Entlastung durch Finanzierung der Pflege etc. („Pflegekostenversicherung“). (Möglicher Rückgriff auf früheren Unterhaltsverband)
Soziale Sicherung ● Zugang ● spezielle Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> ● Mitversicherung des Kindes über den Vermittler der sozialen Sicherheit in der Familie ● Anpassung der soz. Sicherheit für spezielle Behindertenbedarfe ● Verbleib in der soz. Sicherheit bei Wegfall der Vermittlung 	<ul style="list-style-type: none"> ● früherer Eintritt in den Ruhestand 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ergänzende Beitragszahlungen ● früherer Eintritt in Ruhestand 	<ul style="list-style-type: none"> ● fiktive/drittseitige Beitragszahlung ● fiktives Altersruhegeld Soziale Sicherung ist bereits erworben. Sozialpolitische Funktion des Altersruhegeldes („Lebensstandardsicherung“) soll durch erhöhte Aufwendungen nicht entwertet werden.
Rollenabhängige Bedarfe: ● Kind/Schüler ● Erwerbstätiger/Unterhaltssicherer ● Ruhestands-person	Erziehung/Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> ● in Sonderinstitutionen ● in angepaßten Normalinstitutionen (+ zusätzliche Förderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ● gesteigerter Schutz am Arbeitsplatz (Quoten, Kündigungsschutz, Anpassung des Arbeitsplatzes) ● Werkstatt für Behinderte 	<ul style="list-style-type: none"> ● therapeutische Arbeit 	Mögliche Verstärkung der Isolation durch Zusammentreffen von Alter und Behinderung ist zu vermeiden.
Gesellschaftliche Eingliederung	Wohnen, Kommunikation, Mobilität, Freizeit, Kultur, Zugangschancen zur Arbeit u. a.			

Integration durch einmalige oder wiederholte, aber prinzipiell abgeschlossene Aktionen

Situation	Phase 1	Phase 2	Phase 3
Art der Maßnahmen			
Erziehung			
Ausbildung	schulische Ausbildung	berufliche Bildung, Umschulung	
Medizinische/therapeutische Maßnahmen	insbesondere medizinische Rehabilitation		
Übergangsmaßnahmen (Anpassungen, Belastungstests etc.)			
Einkommenssicherung/Unterhaltssicherung	Entlastung des Familieneinkommens	Einkommensersatz	Sicherung gegen Funktionsverlust des Altersruhegeldes

Tafel IV

System des Behindertenschutzes



Tafel V

Funktion der Meta-Systeme

